

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM MIETVERTRAG

Ein Schadenersatzanspruch entfällt oder verringert sich, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

1. Einrichtung, Betrieb und Instandhaltung der Anlage

- 1.1 Die Vermieterin ist verpflichtet, die vermietete Anlage betriebsbereit aufzustellen, dem Kunden zum Gebrauch zu überlassen und während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Sie beseitigt auf ihre Kosten Programmfehler sowie alle bei ordnungsgemäßem Gebrauch durch natürlichen Verschleiß entstehenden Störungen. Für leitungs- und netzbedingte Störungen hat die Vermieterin nicht einzustehen.
- 1.2 Der Kunde hat für die Anlage geeignete Aufstellungsräume mit Netzanschluss bereitzustellen. Auf Wunsch berät die Vermieterin den Kunden wegen der Anschaltungsmöglichkeiten an das Öffentliche Netz.
- 1.3 Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und der Vermieterin alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich mitzuteilen.
- 1.4 Alle an der Anlage erforderlichen Arbeiten einschließlich Instandsetzung und Erneuerung sowie Störungs- und Schadenbeseitigungen dürfen ausschließlich durch die Vermieterin oder deren Beauftragte ausgeführt werden. Die Rechte aus § 536 a II BGB bleiben unberührt.
Die Vermieterin ist zur Ausführung der Arbeiten nur während der bei ihr üblichen Arbeitszeiten verpflichtet. Bestehen im Falle der Reparatur durch die Vermieterin oder deren Beauftragte Ansprüche aus der Elektronik-Versicherung, so gelten diese als an die Vermieterin abgetreten.
- 1.5 Soweit die technischen Voraussetzungen bestehen, lässt der Kunde die Anlage an die Fernprüfung anschließen, so dass über das Fernsprechnet automatisch Störungsdaten der Vermieterin übermittelt werden.
- 1.6 Der Kunde hat der Vermieterin jederzeit den Zugang zur Anlage zu gewähren, wobei auf den betrieblichen Ablauf beim Kunden Rücksicht zu nehmen ist.

2. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 2.1 Die Vermieterin leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften, ist aber zu Schadenersatz nur im Rahmen nachfolgender Regelungen verpflichtet.
- 2.2 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Vertragspflichten und aus unerlaubter Handlung, vor allem Ansprüche wegen Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und Daten, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
- 2.3 Der Kunde hat der Vermieterin alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Anlage oder des Materials in Räumen entstehen, die seiner oder seiner Erfüllungsgehilfen Aufsicht unterliegen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.
- 2.4 Spricht die Vermieterin bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die außerordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer aus, so kann sie Schadenersatz nach folgender Maßgabe verlangen: Erfolgt die außerordentliche Kündigung weil der Kunde (bei dessen Insolvenz der Insolvenzverwalter) schon die Aufstellung der Anlage aus von der Vermieterin nicht zu vertretenden Gründen verweigert, beträgt der Schadenersatz 1 Jahresmiete zuzüglich Entgelt für bereits erbrachte Leistungen.
Erfolgt die außerordentliche Kündigung nach Überlassung der betriebsbereit aufgestellten Anlage an den Kunden, so beträgt er die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber 3 Jahresmieten.

3. Zahlungsbedingungen und Preise

- 3.1 Neben dem Mietpreis berechnet die Vermieterin zu ihren jeweiligen Listenpreisen und Stundensätzen zuzüglich MwSt.
 - die Kosten für die Einrichtung der Anlage;
 - vom Kunden gewünschte oder behördlich geforderte Änderungen, z. B. des Anlagen- oder Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Aufstellungsortes.
 - den Abbau und Rücktransport der Anlage einschließlich Transportversicherung und Verpackung bei Vertragsende sowie die Wiederinbetriebnahme der Anlage, die vorübergehend außer Betrieb war;
 - Mehraufwendungen für auf Wunsch des Kunden außerhalb ihrer üblichen Arbeitszeiten vorgenommene Arbeiten;
 - Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, für die der Kunde haftet.
- 3.2 Andere Zahlungen als die Mietpreise sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Aufrechnung ist nur mit Gegenansprüchen des Kunden zulässig, die von der Vermieterin nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen wird ausgeschlossen.

4. Erweiterungen der Anlage

- 4.1 Wünscht der Kunde eine Erweiterung der Anlage vor Ablauf der Mindestvertragsdauer, so vereinbaren die Parteien nach Wahl des Kunden entweder eine Erhöhung des Mietpreises für die Restlaufzeit, eine Verlängerung der Mindestvertragsdauer oder die Zahlung eines einmaligen Betrages.

5. Programmrechte, Wechsel des Vertragspartners, Nebenabreden, Gerichtsstand

- 5.1 Der Kunde darf die zur Anlage überlassenen Programme (Software) mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen zum Betrieb der Anlage benutzen; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei der Vermieterin.
- 5.2 Die Vermieterin kann die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf ein anderes zugelassenes Unternehmen übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht; hierauf wird die Vermieterin in der Mitteilung hinweisen. Das Recht der Vermieterin zur Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte bleibt unberührt.
- 5.3 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der Vermieterin.
- 5.4 Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des HGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, der Sitz der Vermieterin.